# Verordnung der Stadt Ingolstadt über den Schutz des Baumbestandes (Baumschutzverordnung)

Vom 22. Dezember 1998

(AM Nr. 53 vom 29.12.1998)

Aufgrund des Art. 12 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593) erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Verordnung:

### § 1 Schutzgegenstand und Schutzzweck

Nach Maßgabe dieser Verordnung wird der Bestand an Bäumen in der Stadt Ingolstadt geschützt, um

- eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu erreichen,
- 2. das Ortsbild zu beleben,
- 3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern,
- und schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern.

# § 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für den Bestand an Bäumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Ingolstadt.
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für Friedhöfe, öffentliche Grünanlagen im Sinne der Grünanlagensatzung und Kleingartenanlagen, die den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes unterliegen.

#### § 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, lebende Bäume ohne Genehmigung der Stadt Ingolstadt zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Ein Entfernen liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden.
- (3) Ein Zerstören liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen.
- (4) Ein Verändern liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen oder im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich von Bäumen Maßnahmen durchgeführt werden, die

das charakteristische Aussehen nachhaltig beeinträchtigen oder das weitere normale Wachstum dauerhaft stören oder verhindern.

#### § 4 Ausnahmen

Von den Verboten dieser Verordnung sind ausgenommen:

- Nadelbäume und Obstbäume, ausgenommen Walnuss- und Birnbäume;
- 2. Bäume, die einen Stammumfang von weniger als 100 cm (= Durchmesser 31, 84 cm) in 130 cm Höhe über dem Erdboden aufweisen und nicht Ersatzpflanzungen im Sinne von § 6 sind;
- Bäume in gewerblichen Baumschulen oder Gärtnereien, die für die gewerbliche Nutzung vorgesehen sind;
- 4. Pflegemaßnahmen, die im Auftrag der Stadt Ingolstadt zur Erhaltung von Bäumen durchgeführt werden;
- der ordnungsgemäße Baumschnitt, der den Bestand erhält;
- Gestaltungs-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen an Bäumen an öffentlichen Straßen:
- 7. unaufschiebbare Maßnahmen in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht.

### § 5 Genehmigung

- (1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn
  - aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Bäumen nicht möglich ist, oder
  - der Bestand oder die Nutzbarkeit eines Grundstücks oder eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
  - 3. die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
  - 4. Bäume infolge von Altersschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Miss-

2

bildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben.

- (2) Die Genehmigung kann im Einzelfall erteilt werden, wenn
  - 1. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern, oder
  - die Befolgung der Beschränkungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes vereinbar ist, oder
  - die Durchführung der Vorschrift zu einer nichtgewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (3) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind Lage, Art, Stammumfang und Größe der einzelnen Bäume zu beschreiben. Der Antrag soll begründet werden.

Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen eines Monats nach Eingang des vollständigen Antrages versagt wird.

(4) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

# § 6 Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

- (1) Die Genehmigung kann insbesondere unter der Auflage erteilt werden, dass auf demselben Grundstück Bäume als angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung gepflanzt werden. Dabei können Mindestgrößen, Pflanzenart und Pflanzfristen näher bestimmt werden.
- (2) Wird ein geschützter Baum unberechtigt entfernt, zerstört oder so verändert, dass seine Erhaltung nicht mehr sinnvoll ist, können angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung angeordnet werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Ist in den Fällen des Abs. 1 und 2 eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen zu verwenden.

# § 7 Einzelanordnungen

Die Stadt Ingolstadt kann sonstige zum Vollzug dieser Verordnung erforderliche Einzelanordnungen zur Erhaltung und Sicherung geschützter Bäume erlassen.

#### §8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 50.000 EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 geschützte Bäume ohne die erforderliche Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.
- (2) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 des Bayer. Naturschutzgesetzes.

#### § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.1999 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Baumschutzverordnung vom 17. Februar 1983 (AM Nr. 7 vom 17.02.1983) ausser Kraft.